

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 4,- Mark, jährlich 16,- Mark voranzahlbar. Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 3,75 Mark vierteljährlich entgegen. — Bezugspreis fürs Ausland jährlich 18,- Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto Disconto-Gesellschaft, Deposit.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1.- Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 80 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1.- Mark) wird mit 300 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 50 Pfg., die Zwischennummer 20 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Tel.-Adr.: Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIII. Jahrgang

Berlin, 9. Januar 1919

Nummer 2

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Die Wahlen zur Nationalversammlung.** Wenn in der früheren Zeit die Wahlen zum Deutschen Reichstage stattfanden, waren alle Parteien in Bewegung, die Wähler an die Wahlurne zu ziehen. Jeder deutsche Bürger, der Anteil genommen hat am Staatsleben, hat sich auch an der Wahl beteiligt; denn wer von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, verliert auch das Recht der Kritik an den staatlichen Zuständen und Einrichtungen. Die Wahl-Beteiligung bei den Reichstagswahlen war natürlich niemals eine vollkommene; so mancher sagte sich, daß es auf seine Stimme allein nicht ankommt. Abgesehen von wenigen Fällen, wo es tatsächlich auf eine Stimme ankam, war die Anschauung richtig.

Die Wahlen zur Nationalversammlung, die am 19. Januar vorgenommen werden, erfolgen jedoch nach einem anderen Wahlmodus. Bei dem jetzt geltigen Verfahren kommt es tatsächlich auf jede Stimme an. Es entscheidet nicht mehr die einfache Mehrheit darüber, ob ein Abgeordneter gewählt wird oder nicht, sondern nach dem neuen Wahlsystem kommt auch die Minderheit zu ihrem Rechte. Die Wahlbezirke sind größer als früher. Es wird in den Wahlgängen nicht ein Abgeordneter, sondern je nach der Größe der Wahlbezirke werden 6 bis 16 Abgeordnete in jedem der 38 Wahlbezirke gewählt. Dabei erhält dann jede Partei entsprechend den für sie abgegebenen Stimmen mehr oder weniger Mandate. Die Auszählung erfolgt nach einem Modus, der am besten durch das folgende Beispiel erläutert wird.

Es seien beispielsweise 14 Abgeordnete zu wählen. Dabei würden sich drei Parteien um die Sitze bewerben und je eine Liste einreichen, die, nach der Größe der Parteien bezeichnet, die Nummern I, II und III führen. Ferner sei angenommen, daß sich 1 190 990 Wähler an der Wahl beteiligten und daß die Auszählung dann ergeben habe:

Für Liste	I	II	III
	417 000	387 000	386 990 Stimmen.

Diese Stimmzahlen werden nun durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. geteilt. Bei obigem Beispiel ergibt das folgende Zahlen:

Liste	I	II	III	Liste	I	II	III
: 1	417 000	387 000	386 990	: 4	104 250	96 750	96 747
: 2	208 500	193 500	193 495	: 5	83 400	77 400	77 398
: 3	139 000	129 000	128 996	: 6	69 500	64 500	64 498

Davon werden die 14 höchsten Zahlen angemerkt (in dieser Aufstellung geschah das durch Fettdruck), und jede Partei erhält

dann so viele Abgeordnete, als angemerkte Zahlen auf sie entfallen. In unserem Beispiel entfallen also auf Liste I fünf Abgeordnete, auf Liste II fünf Abgeordnete und auf Liste III vier Abgeordnete.

Würden auf Liste III 15 Stimmen mehr abgegeben worden sein, dann hätte diese Liste fünf statt vier und Liste II vier statt fünf Abgeordnete erhalten. Im vorstehenden Beispiel kam es also auf 15 Stimmen an; es kann aber auch schon eine Stimme den Ausschlag geben.

Unsere Mitglieder ersehen aus diesem einfachen Beispiel, daß es tatsächlich nötig ist, daß sich auch die Vertreter der Minderheits-Parteien restlos an der Wahl beteiligen; und zwar hat nicht, wie bisher, jeder männliche Einwohner im Alter von über 24 Jahren das Wahlrecht, sondern jede Person, die das 20. Lebensjahr vollendet hat; also Männer und Frauen haben das Wahlrecht zur Nationalversammlung. Darum muß nicht nur jeder Kollege am 19. Januar an die Wahlurne treten, sondern es ist seine Pflicht als Staatsbürger, auch seine Gattin und seine erwachsenen Söhne und Töchter zu veranlassen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Wie soll nun der Handwerker und Kleingewerbetreibende wählen? Zur Bildung einer eigenen Partei reicht die Zahl der Vertreter des Handwerks und Kleingewerbes wohl in den wenigsten Wahlkreisen aus, zumal die Vertreter dieser Stände in vielen Fällen den größeren politischen Parteien angehören und die Interessen ihrer politischen Partei über die Interessen ihres Berufs stellen. Der Handwerker ist daher genötigt, sich denjenigen Parteien anzuschließen, die die Forderungen des Handwerks auf ihr eigenes Parteiprogramm gesetzt haben. Als Forderung des Handwerks gelten:

1. Großzügige Staatshilfe zur Beseitigung der Kriegsfolgen, insbesondere durch Beschaffung von Kredit und Rohstoffen; durchgreifende Maßnahmen, die die Wiederaufnahme der Arbeit jeglicher Art schleunigst ermöglichen.

2. Schutz des Handwerks gegenüber dem Wettbewerb der Gefängnisarbeit und öffentlichen Betriebe; Wahrnehmung seiner Interessen durch Neuregelung des Verdingungswesens.

3. Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit und der Standesinteressen des Handwerks, und Stärkung seines Einflusses durch Ausgestaltung der beruflichen Selbstverwaltung und durch freie Entwicklung der Verbände und Kammern, Innungen und Genossenschaften.